

Einverständniserklärung gem. § 27 Abs. 3 WaffG

Hiermit geben wir, die Erziehungsberechtigten / die Sorgeberechtigten *), bis auf Widerruf unser Einverständnis, dass unser/e Sohn/Tochter *)

Vor- und Zuname

geboren am _____

wohnhaft in _____

PLZ Ort, Straße und Hausnummer

für den Verein _____

Vereinsname

➤ **für Kinder im Alter von 12 und 13 Jahre**

in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- CO²-Waffen, unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson, schießen darf.

➤ **für Kinder im Alter von 14 und 15 Jahre**

in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- CO²-Waffen schießen darf.

in Schießstätten mit Schusswaffen bis Kaliber 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner, unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson, schießen darf.

➤ **für Kinder im Alter von 16 und 17 Jahre**

in Schießstätten mit Schusswaffen bis Kaliber 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner schießen darf.

Wir nehmen die anliegenden Regelungen des Waffengesetzes (Bundesgesetzblatt 2002 Nr. 73 - Seite 3970 – Stand: 01.04.2003 - § 27 Abs. 3 – geändert durch Artikel 3 im Bundesgesetzblatt 2009 Nr. 44 – Seite 2088) zur Kenntnis:

Ort und Datum

eigenhändige Unterschriften der Erziehungsberechtigten / der Sorgeberechtigten

Hinweis für den Vorstand des Vereins bzw. der Betreuer:

Diese Einverständniserklärung ist bei jedem Schießen griffbereit aufzubewahren !

***) Nichtzutreffendes ist zu streichen**

Anlage zur Einverständniserklärung

Wann dürfen Minderjährige schießen ?

unter 12 Jahren	<p>Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten und mit behördlicher Erlaubnis(*) – hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung sowie eine Bescheinigung des Vereins über die schießsportliche Begabung vorzulegen – und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen <u>geeigneten</u> Aufsichtsperson erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist verboten!</p> <p>Das Schießen mit allen anderen großkalibrigen Waffen ist verboten!</p>
12 und 13 Jahre	<p>Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen <u>geeigneten</u> Aufsichtsperson erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten und mit behördlicher Erlaubnis(*) – hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung sowie eine Bescheinigung des Vereins über die schießsportliche Begabung vorzulegen – und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen <u>geeigneten</u> Aufsichtsperson erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit allen anderen großkalibrigen Waffen ist verboten!</p>
14 und 15 Jahre	<p>Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen <u>geeigneten</u> Aufsichtsperson erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit allen anderen großkalibrigen Waffen ist verboten!</p>
16 und 17 Jahre	<p>Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit allen anderen großkalibrigen Waffen ist verboten!</p>
ab 18 Jahre	<p>Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen sowie mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner oder mit allen anderen großkalibrigen Waffen ist erlaubt!</p>

(*) behördliche Erlaubnis = Ausnahme vom Alterserfordernis (Einzel Erlaubnis); wird auf Antrag erteilt – zuständig ist die Kreispolizeibehörde